

ESG 1 overview 2024 (02/2024)

Praxisfragen – LÖSUNGEN

Themenbereich 1: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, Normen

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Mit der CSRD-Richtlinie wird erstmals in Europa eine Berichterstattung über nichtfinanzielle Themengebiete eingeführt. ➤ **Nein**
 - b) Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann weiterhin entweder im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht erfolgen. ➤ **Nein**
 - c) Nach der neuen CSRD-Richtlinie muss der Nachhaltigkeitsbericht zwingend nach einheitlichen Standards erstellt werden. ➤ **Ja**
 - d) Der Nachhaltigkeitsbericht unterliegt zukünftig einer externen Prüfungspflicht. ➤ **Ja**
 - e) Es ist schon gegenwärtig in Deutschland gesetzlich geregelt, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zwingend vom Abschlussprüfer vorgenommen werden muss, der auch den finanziellen Teil des Lageberichts prüft. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein: Bereits 2014** wurde durch die **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch PIE-Unternehmen vorgeschrieben.
- **Zu b) Nein:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD hat **zwingend im Lagebericht** von großen Gesellschaften zu erfolgen. Eine wahlweise Berichterstattung mittels gesondertem Bericht wie nach der NFRD ist zukünftig nicht mehr zulässig.
- **Zu c) Ja:** Die Berichterstattung hat zukünftig nach den verabschiedeten European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) zu erfolgen.
- **Zu d) Ja:** In Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. aa) BilanzRL-CSRD ist der Nachhaltigkeitsbericht **mit begrenzter Sicherheit zu prüfen**.
- **Zu e) Nein:** Nach Art. 34 Abs. 4 BilanzRL-CSRD wird den Mitgliedstaaten gestattet, dass auch ein **unabhängiger Erbingen von Bestätigungsleistungen** für die Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden kann, wenn er besondere Anforderung an Ausbildung, Eignung, Qualitätssicherung etc. erfüllt. **In Abhängigkeit davon, wie Deutschland die CSRD-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt**, können auch andere externe Prüfer neben den Abschlussprüfern die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen.

Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Regelungen der CSRD sind unmittelbar in Deutschland anzuwenden. ➤ **Nein**
 - b) Obwohl die CSRD noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist, müssen einige Unternehmen die Regelungen bereits ab 01.01.2024 anwenden. ➤ **Ja**
 - c) Der Nachhaltigkeitsbericht ist in den Lagebericht aufzunehmen, in dem vor allem über die finanzielle Lage des Unternehmens berichtet wird. Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist dabei einzig die Perspektive der Auswirkung der Nachhaltigkeitsthemen auf die finanzielle Lage des Unternehmens. ➤ **Nein**
 - d) Der Nachhaltigkeitsbericht kann in marketingwirksamen Fließtexten schwammig formuliert und mit bunten Bildern ergänzt in einer Form offengelegt werden, in der sich der Verfasser künstlerisch frei entfalten kann. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Die CSRD muss als EU-Richtlinie noch **durch die nationalen Gesetzgeber umgesetzt** werden. Die Frist hierfür endet am **6. Juli 2024** (vgl. Artikel 5 Abs. 1 BilanzRL-CSRD).
- **Zu b) Ja:** In Artikel 5 Abs. 2 der BilanzRL-CSRD wird eine **zeitlich gestaffelte Berichtspflicht** eingeführt. **Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten** sind bereits für die am oder nach dem **1. Januar 2024** beginnende Geschäftsjahre verpflichtet, die neuen Vorschriften anzuwenden. Obwohl es bislang noch keine Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften gibt, müssen die Unternehmen sich schon längst mit den Inhalten beschäftigen, um Klarheit zu gewinnen, über was sie zu berichten haben und um sicherstellen zu können, dass rechtzeitig mit der Datensammlung begonnen wird. Die Anpassung des HGB wird dann spätestens bis zum 6. Juli 2024 mit Rückwirkung zum 01.01.2024 erfolgen müssen.
- **Zu c) Nein:** Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die **doppelte Wesentlichkeit**. Dabei sind die Themen **aus zwei Perspektiven** zu betrachten:
 1. **Inside-Out-Perspektive:** Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Menschen
 2. **Outside-In-Perspektive:** Auswirkungen der Nachhaltigkeitsthemen auf die finanzielle Lage des Unternehmens.
- **Zu d) Nein:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in maschinenlesbarer Form nach dem **European Single Electronic Format (ESEF)** mit dem sogenannten **Tagging** nach vorgegebenen Schlagworten, Datenfeldern zu erfolgen. Es sind darin bis rd. 1.200 Datenpunkte möglich, die maschinell auswertbar sind. Ziel ist die Offenlegung auf einem **zentralen europäischen Datenraum (ESAP)**, um so Unternehmensdaten zur Nachhaltigkeit für einzelne Branchen über mehrere Regionen hinweg maschinell vergleichen zu können. Insoweit besteht im Nachhaltigkeitsbericht kein Raum für marketingwirksame Prosa. Diese sollte einer gesonderten Nachhaltigkeitsbroschüre oder der Unternehmenswebseite vorbehalten bleiben.

Frage 3

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Auch kleine und mittlere Unternehmen können zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts rechtlich verpflichtet sein. ➤ **Ja**
 - b) Kleine und mittlere Unternehmen können zur Ermittlung von Daten im Bereich der Nachhaltigkeit faktisch verpflichtet sein. ➤ **Ja**
 - c) Im Rahmen der Nachhaltigkeit hat jedes einzelne Unternehmen in einem Konzernverbund seinen eigenen Beitrag zu den ESG-Themen im Blick zu behalten und darüber zu berichten. Somit muss auch bei Konzerntochtergesellschaften ein Nachhaltigkeitsbericht stets nur in den Lagebericht eines Einzelabschlusses aufgenommen werden. ➤ **Nein**
 - d) Ist ein Konzern, der lediglich aus einer Vielzahl KMUs besteht und nur aufgrund der konsolidierten Größenkriterien zu einem „großen“ Konzern wird, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD verpflichtet? ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a) Ja:** Nach Artikel 5 Abs. 2 c) BilanzRL-CSR sind **kapitalmarktorientierte KMUs** verpflichtet, für die am oder nach dem **1. Januar 2026** beginnende Geschäftsjahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD-Richtlinie zu erstellen.

KMU der öffentlichen Hand können ggf. aufgrund **Regelungen in der Satzung** zur Rechnungslegung und Berichterstattung **wie große Gesellschaften** und damit auch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein. Da große Unternehmen bereits ab **1. Januar 2025** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, dürfte dies auch für Unternehmen der öffentlichen Hand gelten.

- **Zu b) Ja:** Zur Erfüllung der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat das Unternehmen nicht nur innerhalb des eigenen Betriebes die entsprechenden Daten zu erheben, sondern muss dies über die **gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfung** tun. Somit können kleine und mittlere Betriebe als Zulieferer von Ihren großen Kunden oder auch als Kunde von Ihren Lieferanten faktisch dazu gezwungen werden, entsprechende Informationen zu liefern.
- **Zu c) Nein:** Nach Artikel 29a der BilanzRL-CSR müssen auch **Mutterunternehmen einer großen Gruppe in den konsolidierten Lagebericht** Angaben aufnehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind. Somit sind Nachhaltigkeitsberichte nicht nur in Einzelabschlüsse sondern auch in **Konzernabschlüsse** aufzunehmen.
- **Zu d) Ja:** Nach Artikel 29a Abs. 1 der BilanzRL-CSR sind **Mutterunternehmen einer großen Gruppe** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Was eine „große Gruppe“ ist, wird in Artikel 3 Abs. 7 der BilanzRL definiert. „**Große Gruppen** sind Gruppen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die **auf konsolidierter Basis** ... zwei der drei... Größenmerkmale überschreiten“. Somit reicht es, wenn die Summe der Unternehmen zu einer „großen Gruppe“ wird.